

Verordnung über die direkten Steuern

09-15

Änderung vom 17. Februar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1

¹ Der Pauschalabzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten beträgt 500 Franken. Machen Steuerpflichtige geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind die Weiterbildungs- und Umschulungskosten in vollem Umfange nachzuweisen und der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

§ 33

Aufgehoben

§ 54

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat die Beschäftigung von Personen, die der Quellenbesteuerung nach Art. 91 oder 96 unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

§ 58 Abs. 1

¹ Ist die steuerpflichtige Person nicht zur Leistung der Feuerwehersatzabgabe verpflichtet, so erstattet ihr die Kantonale Steuerverwaltung diese auf Gesuch hin zurück.

§ 61

Aufgehoben

§ 87

Ist die Einsprache durch die Kantonale Steuerkommission zu entscheiden, nehmen die beteiligte Gemeindesteuerverwaltung und die Kantonale Steuerverwaltung schriftlich zu den Einwendungen Stellung und stellen Antrag.

§ 88

Der Regierungsrat setzt die Höhe der Entschädigung der verwaltungsunabhängigen Mitglieder der Kantonalen Steuerkommission fest. Der Spesensatz richtet sich nach der Verordnung über die Spesenvergütungen beim Kanton Schaffhausen.

§ 116

Aufgehoben

II.

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 17. Februar 2009

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Stefan Bilger

Fussnoten:

1) SHR 641.111.